

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2018/235

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	öffentlich	06.12.2018	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	10.12.2018	Beschlussfassung			

### Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "GE 2 - Flugplatz"

#### a) Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen

#### b) Satzungsbeschluss

##### I. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt den in Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu.
2. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „GE 2 – Flugplatz“ (Plan Nr. 930/25, Index 2 vom 13.11.2018) werden gem. § 10 BauGB i. V. m. § 74 LBO als Satzung beschlossen.

##### II. Begründung

Der Gemeinderat hat am 09.05.2016 das Verfahren eingeleitet und am 24.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „GE 2 – Flugplatz“ zur Planauslage gebilligt (Drucksache-Nr. 2018/166).

##### Planauslage:

Der Planentwurf lag in der Zeit vom 10. Oktober bis 12. November 2018 (je einschließlich) zu jedermanns Einsicht und zur Abgabe einer Stellungnahme im Stadtplanungsamt öffentlich aus. Während der Offenlage wurden seitens der Bürger keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein könnte, wurden über die Planauslage informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Weil zunächst nur die Entwurfsfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zugesandt bzw. ins Internet eingestellt wurde und der Bericht unvollständig war, wurde der Ergänzungsbericht allen umweltrelevanten Behörden und Fachverbänden am 18.10.2018 zugesandt und die Möglichkeit einer Verlängerung der Beteiligungsfrist eingeräumt. Diese wurde nicht beantragt.

In der Ergänzung zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind vor allem zusätzliche Aussagen zu mehreren wertgebenden Vogelarten (z. B. Girlitz, Goldammer, Schleiereulen) aufgeführt, was jedoch bei fach- und planungsgerechter Umsetzung der dafür notwendigen Maßnahmen kein Verbotshindernis für das geplante Industriegebiet darstellt.

Für die Umlegung des Neuweihergrabens ist ein Wasserrechtsverfahren notwendig. Sollte die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nicht bis zur Gemeinderatssitzung am 10.12.2018 vorliegen, müsste der für diese Sitzung vorgesehene Satzungsbeschluss verschoben werden.

Die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge der Verwaltung sind in der Anlage 1 synoptisch wiedergegeben. Die Gemeinden Mittelbiberach und Warthausen haben im Beteiligungsverfahren keine Einwendungen vorgebracht. Alle während der Offenlage vorgetragenen Bedenken und Anregungen berühren nicht die Grundzüge der Planung.

#### **Änderung des Planentwurfs:**

Im Nachgang zur Planauslage ergaben sich noch folgende Änderungen:

- Eine leichte Verschiebung der Straßenachse an der westlichen Straßenzufahrt um ca. 0,50 bis 1,00 m, um die Abbiegeradien von der Nordwest-Umfahrung in die Erschließungsstraße zu optimieren.
- Eine Ausrundung des Gehweges an der östlichen Straßenzufahrt.
- Eine Aufweitung des Geh- und Radweges an den Einmündungsbereichen von 3,00 auf 4,00 m, um ein schnelles und sicheres Queren der Zufahrt zu gewährleisten.

#### **Abwägung und Satzungsbeschluss:**

Das Planwerk soll nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander in der aktuellen Fassung als Satzung beschlossen werden. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften werden anschließend durch öffentliche Bekanntmachung rechtskräftig.

C. Christ

Der Bebauungsplanentwurf wird 1 x pro Fraktion ausgedruckt und zur Verfügung gestellt. Er konnte aufgrund schlechter Lesbarkeit infolge des Maßstabs 1 : 2.000 und der Informationsdichte nicht im A3-Format beigefügt werden.

Anlagen:

- 1 Aufstellung Abwägung TÖB
- 2 Bebauungsplan mit Textteil
- 3 Begründung